

STADT WARENDORF
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Angaben im Rahmen der Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) bzw. § 2 der Ehrenordnung für den Rat der Stadt Warendorf vom 08.09.2005

Gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Rats- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen.

Diese Angaben können, soweit sie bereits vorliegen, im Bürgerinformationssystem (<http://sitzungsdienst.warendorf.de/sessionnetbi>) auf der Unterseite „Politiker“ bei der jeweiligen Person) oder bei der Stadt Warendorf, Team Zentrale Dienste, Lange Kesselstraße 4-6, Raum 233, während der Dienststunden eingesehen werden.

Warendorf, den 06.07.2015

In Vertretung

gez.

Dr. Martin Thormann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters sowie
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer